



Usually  
unusual.

Orth Kluth Newsletter

# Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften: BGH-Entscheidung „Schiedsfähigkeit IV“

## I. Einleitung

Mit Beschluss vom 23. September 2021 („Schiedsfähigkeit IV“)<sup>1</sup> hat der BGH seine Rechtsprechung zur „Schiedsfähigkeit“ gesellschaftsrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten fortgeführt. Die Entscheidung betraf die Personengesellschaft.

Der BGH hat entschieden, dass die zur GmbH entwickelten Mindestanforderungen für die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen auch für Personen-

gesellschaften gelten, bei denen nach dem Gesellschaftsvertrag Beschlussmängelstreitigkeiten nicht unter den Gesellschaftern, sondern mit der Gesellschaft ausgetragen sind. Weiterhin sei bei einer Schiedsvereinbarung, die „alle“ Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis umfasst, im Fall der Teilnichtigkeit der Vereinbarung von einer Aufrechterhaltung im zulässigen Umfang auszugehen.

In dem vom BGH entschiedenen Fall, der eine Ausschließungsklage eines

---

<sup>1</sup> BGH, Beschluss vom 23. September 2021 (I ZB 12/21), NZG 2022, 264



Gesellschafters zum Gegenstand hatte, sah der Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co. KG vor, dass „alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft“ durch ein Schiedsgericht zu entscheiden und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nur innerhalb von zwei Monaten „anfechtbar“ sind. Das zuvor mit der Sache befasste OLG Köln hatte diese Regelung – unbeanstandet vom BGH – so ausgelegt, dass Beschlussmängelstreitigkeiten mit der Gesellschaft ausgetragen werden müssen.

## II. Bisherige „Schiedsfähigkeit“-Entscheidungen des BGH

Die „Schiedsfähigkeit I“-Entscheidung (1996)<sup>2</sup> hatte für die GmbH in Bezug auf die Passivlegitimation der Gesellschaft für Beschlussmängelstreitigkeiten und die zwingende Rechtskrafterstreckung der Entscheidung auf alle Gesellschafter (auch

soweit sie am Schiedsverfahren nicht teilgenommen haben) die Frage nach der „Schiedsfähigkeit“ solcher Streitigkeiten aufgeworfen und den Gesetzgeber aufgefordert, diese Frage im Rahmen der seinerzeit anstehenden Reform des Schiedsverfahrensrechts (1998) zu regeln. Der Gesetzgeber war daraufhin aber nicht tätig geworden.

Die Entscheidung „Schiedsfähigkeit II“ des BGH (2009)<sup>3</sup> hatte für Kapitalgesellschaften sodann Mindestanforderungen für Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen entwickelt, die Beschlussmängelstreitigkeiten erfassen. Danach

- muss jeder Gesellschafter über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert und dadurch in die Lage versetzt werden, dem Verfahren beizutreten,
- muss jeder Gesellschafter an der Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter mitwirken können, und
- müssen alle Beschlussmängelstreitigkeiten, die den gleichen Sachverhalt betreffen, bei einem Schiedsgericht konzentriert werden.

Hintergrund ist, dass alle Gesellschafter die Möglichkeit haben müssen, an für sie bindenden Schiedsentscheidungen mitzuwirken.

Bislang war unklar, ob und in welchen Fällen diese Anforderungen auch bei Personengesellschaften anwendbar sind. Der BGH hatte hierzu in der Entscheidung

<sup>2</sup> BGH, NJW 1996, 1753

<sup>3</sup> NZG 2009, 620

„Schiedsfähigkeit III“ (2017)<sup>4</sup> festgestellt, dass die für Kapitalgesellschaften aufgestellten Mindestanforderungen „im Grundsatz auch für Personengesellschaften gelten sollen, sofern keine Abweichung geboten sei“.

### III. „Schiedsfähigkeit IV“

Die Entscheidung „Schiedsfähigkeit IV“ des BGH hat diesen Grundsatz nun konkretisiert (siehe unten Ziffer 1) und sich zudem zu den Rechtsfolgen einer den Mindestanforderungen nicht genügenden Schiedsvereinbarung geäußert (siehe unten Ziffer 2).

#### 1. Anforderungen an Schiedsvereinbarungen, die Beschlussmängelstreitigkeiten erfassen

So hat der BGH klargestellt, dass die „Schiedsfähigkeit II“-Anforderungen in der Personengesellschaft für Beschlussmängelstreitigkeiten (nur) dann gelten, wenn der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass solche Streitigkeiten nicht unter den Gesellschaftern, sondern mit der Gesellschaft auszutragen sind. In diesen Fällen seien die Mitgeschafter an die Entscheidung gebunden. Es bestehe daher die Gefahr, dass Gesellschafter durch ein Urteil gebunden werden, ohne zuvor Einfluss auf das Verfahren nehmen zu können.

Diese Klarstellung beseitigt die Verunsicherung, die sich für die Gestaltung von Schiedsvereinbarungen in Personengesellschaftsverträgen durch „Schiedsfähigkeit III“ in der Praxis ergeben hatte.

Die Schiedsvereinbarung in Personengesellschaftsverträgen muss also den Anforderungen von „Schiedsfähigkeit II“ nur dann genügen, wenn der



Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass Beschlussmängelstreitigkeiten mit der Gesellschaft auszutragen sind.

#### 2. Im Zweifel nur Teilnichtigkeit der Schiedsvereinbarung

Anders als die Vorinstanz (OLG Köln) entschied der BGH allerdings, dass die Schiedsvereinbarung, die in dem konkreten Fall nicht den Anforderungen von „Schiedsfähigkeit II“ genügte, nach den Grundsätzen des § 139 BGB nur teilweise nichtig sei. Zu diesem Ergebnis kommt der Senat sowohl im Hinblick auf den Gesellschaftsvertrag der KG, den er subjektiv gemäß §§ 133, 157 BGB auslegt, als auch im Hinblick auf den vergleichbaren Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH, bei der er nach objektiven Auslegungskriterien entscheidet.

Die Bestimmung, dass „alle“ Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis einer Schiedsvereinbarung unterliegen sollen, sei so auszulegen, dass sie im zulässigen Umfang aufrechterhalten sei. Der Bereich „Beschlussmängelstreitigkeiten“ sei in der Rechtsprechung ausreichend konturiert und insofern abgrenzbar. Im Fall der geltend gemachten Ausschließungsklage

<sup>4</sup> NZG 2017, 657

eines Gesellschafters sei demnach das Schiedsgericht zuständig.

Zu beachten ist, dass es sich bei der vom BGH angenommen Teilnichtigkeit nur um eine Zweifelsregelung handelt.

## IV. Praxishinweise

In der Praxis sollten bestehende Gesellschaftsverträge auf ihre Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des BGH geprüft und ggf. entsprechend überarbeitet werden. Bei Personengesellschaften dürfte nur in den wenigsten Fällen, in denen die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vorgesehen ist, durch den Gesellschaftsvertrag auch das Beschlussmängelrecht der Kapitalgesellschaften nachgebildet und den Anforderungen des BGH entsprochen worden sein.

Spätestens mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)<sup>5</sup> am 1. Januar 2024 wird das allerdings unvermeidbar sein. Nach dieser Reform wird die bislang nur bei Kapitalgesellschaften vorgesehene Beschlussanfechtungsklage gegen die Gesellschaft auch bei Personengesellschaften zum gesetzlichen Regelfall.

Als Anhaltspunkt für eine Überarbeitung kann das Regelwerk der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit mit seinen Ergänzenden Regeln für Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) herangezogen werden.

---

<sup>5</sup> BGBl. 2021 I, 3436

## Ihre Ansprechpartner



Dr. Christian Meyer  
Rechtsanwalt, Partner  
T +49 211 60035-172  
[christian.meyer@orthkluth.com](mailto:christian.meyer@orthkluth.com)



Dr. Lars Karsten  
Rechtsanwalt, Salary Partner  
T +49 211 60035-500  
[lars.karsten@orthkluth.com](mailto:lars.karsten@orthkluth.com)

Usually  
unusual.